

Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung: Wesentliche Inhalte

I. Inkrafttreten zum 18. November 2023

Fachkräfte mit Berufsausbildung und akademischer Ausbildung (§§ 18a, b AufenthG)

Die entsprechenden Aufenthaltstitel werden nunmehr zu jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt (Streichung „kann“-Regelung und Streichung, dass die Qualifikation zur Beschäftigung befähigen muss).

Blaue Karte EU (§ 18g AufenthG)

- Mit dem neuen § 18g AufenthG werden die gesetzlichen Vorgaben zur Blauen Karte EU reformiert und damit die Richtlinie (EU) 2021/1833 umgesetzt.
- Für die sogenannten Regelberufe ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelung der Blauen Karte EU in § 18b Absatz 2 Satz 1 – abgesehen von der abgesenkten Mindestgehaltsschwelle – keine Änderungen.
- Sobald die Einkommensschwelle von 50 % (für das Jahr 2023: 43.800 €) der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erreicht wird, ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Erteilung des Aufenthaltstitels nicht erforderlich.
- Für Berufsanfänger (Hochschulabschluss wurde nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben) wird die Mindestgehaltsgrenze auf die Schwelle der Engpassberufe (45,3 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, für das Jahr 2023: 39.682,80 €) herabgesenkt.
- Die Anzahl der Engpassberufe wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung in § 18b Absatz 2 Satz 2 deutlich erweitert. Erfasst sind nunmehr auch Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik, in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, wie z. B. der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswesen (konkret Gruppen 132, 133, 134, 21, 221, 222, 225, 226, 23 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) [ABl. L 292 vom 10. November 2009, S. 31](#)).
- Die Beschäftigung als Führungskraft ist laut Gesetzesbegründung¹ weit zu verstehen. Hierunter fallen beispielsweise Geschäftsführung, Betriebsleitung, Bereichsleitung, Abteilungsleitung oder Projektleitung.
- § 18g Abs. 1 S. 5 AufenthG regelt, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium keine Titelerteilungsvoraussetzung ist, wenn ein mit einem Hochschulstudium gleichwertiges tertiäres Bildungsprogramm von mindestens dreijähriger Dauer erfolgreich abschlossen wurde, die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit dieser Qualifikation festgestellt hat und wenn diese Qualifikation einem Ausbildungsniveau entspricht, das in der Bundesrepublik Deutschland mindestens der Stufe 6 der Internationalen Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED 2011) oder der Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet ist.
- Die Blaue Karte EU kann auch an Ausländer erteilt werden, die zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, dafür aber einschlägige Berufserfahrungen (drei Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre) im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 18g Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 2c AufenthG, Gruppe 133 oder 25

¹ [BT-Drs. 20/6500](#), Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 8 Seite 71f.

nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die [Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe \(ISCO-08\) ABI. L 292 vom 10. November 2009, S. 31](#)).

- Bei einem Arbeitsplatzwechsel von Inhaberinnen und Inhabern der Blauen Karte muss zukünftig die Ausländerbehörde nur noch informiert werden und nicht mehr zustimmen (§ 18g Abs. 4 AufenthG). Die Schweigefrist der BA wird auf eine Woche verkürzt (§ 36 Abs. 2 S. 2 BeschV).

Kurzfristige Mobilität für Inhaber einer Blaue Karte EU (§ 18h AufenthG)

Inhaber einer gültigen Blauen Karte EU, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt hat, benötigen für die Einreise keinen Aufenthaltstitel und keine Arbeitserlaubnis der BA, sofern:

- der Aufenthalt zum Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit, die im direkten Zusammenhang mit den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag steht, der Grundlage für die Erteilung der Blauen Karte EU war, ist und
- die Dauer des Aufenthalts 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet.

Langfristige Mobilität für Inhaber einer Blaue Karte EU (§ 18i AufenthG)

Einem Ausländer, der eine gültige Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde, wird eine Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG erteilt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 18g AufenthG vorliegen.

- Die Mindestvoraufenthaltszeit im anderen Mitgliedstaat beträgt zwölf Monate.
- Die Voraussetzung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (gleichwertige Qualifikation) gilt als erfüllt, es sei denn der Ausländer ist weniger als zwei Jahre im Besitz der Blauen Karte EU oder der andere Mitgliedstaat hat die Blaue Karte EU auf Grund von Berufserfahrung ausgestellt, der nicht in Anhang I zu der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABI. L 382 vom 28.10.2021, S. 1) aufgeführt ist.

Beantragung des Aufenthaltstitels – gleichzeitige Entscheidung über Fachkrafttitel und Titel für Familienangehörige (§ 81 Abs. 6 AufenthG)

- Wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte gestellt wird, so wird über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gleichzeitig mit diesem Antrag entschieden.
- Dies gilt in der Regel auch, wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck nach §§ 18 a oder b gleichzeitig mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder b gestellt wird.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a Abs. 1 AufenthG)

Arbeitgeber können zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens auch Dritte bevollmächtigen.

Erleichterungen für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer (§ 24a Abs. 1 BeschV)

- Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen im Zustimmungsverfahren.
- Wegfall der Prüfung des Vorliegens der Sprachkenntnisse bei der Einreise.

Visumsverfahren (§ 31 AufenthV)

- Neben Aufenthalten zur Erwerbstätigkeit ist für Aufenthalte zur Forschung (§ 18d AufenthG), bestimmte Aufenthalte zum Zweck der Ausbildung (§ 16a AufenthG [Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung], § 16b [Studium], § 16d AufenthG [Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen], § 16e AufenthG [Studienbezogenes Praktikum EU] und § 16f Absatz 1 AufenthG [Sprachkurs und Schüleraustausch]), Aufenthalte zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG) sowie um den Aufenthalt mit einer Chancenkarte (§ 20a AufenthG), die Zustimmung der Ausländerbehörde für die Visumerteilung nur dann erforderlich, wenn sich der Ausländer zuvor im Bundesgebiet auf der Grundlage einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat.
- Verkürzung der Schweigefrist der Ausländerbehörde auf zehn Tage für Aufenthalte zum Zweck des Studiums, der Studienplatzsuche und der Forschung.

II. Inkrafttreten zum 1. März 2024

Zweckwechsel für Fachkräftitel (§ 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 5 AufenthG)

- Der Grundsatz, dass eine Aufenthaltserlaubnis in der Regel nur erteilt werden kann, wenn die Einreise mit dem richtigen Visum erfolgt ist, bleibt bestehen.
- Bei §§ 18a, 18b, 19c Abs. 2 AufenthG soll künftig der Wechsel aus einem Schengen-Visum in einen Fachkräftitel in Deutschland möglich sein, ohne dass vorher eine Ausreise und ein Visumantrag aus dem Ausland gestellt werden muss. Dafür werden §§ 18a und 18b AufenthG in Anspruchstitel umgewandelt.

Spurwechsel aus dem Asylverfahren (§ 10 Abs. 3 AufenthG)

- Fachkräfte, die vor dem 29. März einen Asylantrag gestellt haben und sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden, können ihren Asylantrag zurücknehmen und in eine Aufenthaltserlaubnis wechseln, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Dies gilt nur für Titel nach §§ 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung), 18b (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) und 19c Abs. 2 (Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen) AufenthG.

Berufsausbildung; berufliche Weiterbildung (§ 16a Abs. 3 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nun zu einer vom Zweck nach Abs. 1 oder Abs. 2 unabhängigen Beschäftigung von bis zu 20 Stunden (statt 10 Stunden) je Woche.

Nebenbeschäftigung bei Studienaufenthalten (§ 16b AufenthG)

Für ausländische Studierende dürfen die Regelung von Werkstudierenden aufenthaltsrechtlich angewendet werden, um Nebentätigkeiten während des Studiums zu erleichtern. Einer Nebenbeschäftigung kann danach bis zu 140 Arbeitstagen im Jahr (vorher 120 Tage) nachgegangen werden.

Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (§ 16d Abs. 1 AufenthG)

- Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Ersterteilung für 24 Monate (statt bisher 18 Monate) ausgestellt.
- Eine Verlängerung um weitere 12 Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren ist möglich.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während der Qualifizierungsmaßnahme zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden (statt 10 Stunden) je Woche.

Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

- Die Möglichkeit eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung mit begleitender Anerkennung wird geschaffen. Das Anerkennungsverfahren wird dabei erst nach der Einreise gestartet.
- Die ausländische Arbeitskraft muss sich im Vorfeld verpflichten, das Anerkennungsverfahren zügig nach der Einreise durchzuführen und der Arbeitgeber muss sich verpflichten, dies zu ermöglichen.
- Erforderlich sind mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (A2) und der Arbeitgeber muss für eine Ausbildung oder Nachqualifizierung geeignet sein.
- Die ausländische Arbeitskraft ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten von einer fachkundigen inländischen Stelle bestätigen zu lassen, dass die ausländische Berufsqualifikation eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat und dass diese bzw. der Hochschulabschluss in dem Staat, in dem der Abschluss oder die Qualifikation erworben wurde, staatlich anerkannt ist.
- Details zur praktischen Umsetzung der Anerkennungspartnerschaft gibt es bisher noch nicht.

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG)

- Neuer Aufenthaltstitel für Asylbewerber und Geduldete nach § 60a AufenthG, die ein Ausbildungsverhältnis, eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf begonnen haben und fortsetzen möchten, oder eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.
- Der Antrag auf Erteilung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden.
- Wird das Ausbildungsverhältnis von einem Menschen mit einer Duldung vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig für sechs Monate die Möglichkeit zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung gewährt. Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- Nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung ist für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung mit Zustimmung der BA eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren nach § 19d AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) zu erteilen.
- § 104 Abs. 15 AufenthG regelt die Gleichstellung von Ausländern, die bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG sind bzw. diese bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erhalten, mit denjenigen, die nach Inkrafttreten eine Aufenthaltserlaubnis dieser Art erhalten (gesetzliche Überleitung).

Aufenthaltstitel zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17 AufenthG)

- Die Altersgrenze wird von 25 auf 35 Jahre erhöht.
- Der Aufenthaltstitel wird für bis zu neun Monate erteilt (bisher sechs Monate).
- Die Sprachkenntnisse müssen nur noch ausreichend (B1) statt gut (B2) sein.
- Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche und Probebeschäftigungen von bis zu zwei Wochen sind nun erlaubt.

Niederlassungserlaubnis (§ 18c AufenthG)

- Der Wechsel ist nach drei statt vier Jahren möglich (§ 18c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

- Die Person muss mindestens 36 Monate (statt 48) Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. (§ 18c Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)
- Personen, die seit mindestens 27 Monaten (statt 33) Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 18g AufenthG sind, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen (§ 18c Abs. 2 AufenthG).

Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis für Gründerstipendiaten (§ 21 Abs. 2b AufenthG)

- Ein Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt zur Gründung eines Unternehmens kann erteilt werden an
 - Fachkräfte, denen zur Vorbereitung der Gründung eines Unternehmens ein den Lebensunterhalt sicherndes Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.
- Der Aufenthaltstitel kann für höchstens 18 Monate bzw. für die Dauer des gewährten Stipendiums erteilt werden.

Erleichterung Familiennachzug für Fachkräfte (§ 29 Abs. 1 und 5 sowie § 36 Abs. 3 AufenthG)

- Künftig können auch Eltern von Fachkräften nachziehen. Die Möglichkeit des Familiennachzugs von Eltern ist nur für Fachkräfte mit den in § 36 Abs. 3 AufenthG genannten Titeln möglich, die am oder nach dem 1. März 2024 nach Deutschland einreisen. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- Familienangehörige des Inhabers einer Blauen Karte EU sind berechtigt, mit den im vorherigen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstiteln als Familienangehörige eines Blaue-Karte-EU-Inhabers nach Deutschland einzureisen und sich hier aufzuhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren zu durchlaufen (laut Gesetzesbegründung zum § 29 Abs. 1).
 - Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland wird von den Anforderungen des ausreichenden Wohnraums und der Lebensunterhaltssicherung (§ 29 Abs. 1 AufenthG) abgesehen.

Die bestehende **Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der BA zu den Beschäftigungsbedingungen in § 39 Abs. 4 AufenthG** wird weiter gefasst und auf Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht erweitert. Diese Erweiterung wird im § 4a Abs. 2 AufenthG auch auf die zustimmungsfreien Beschäftigungen übertragen.

Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland (§ 45b AufenthG)

- Zur Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen von Drittstaatsangehörigen wird ab dem 1. Januar 2026 ein bundesweites, unentgeltliches und niedrigschwelliges Beratungsangebot eingerichtet (§ 45b Abs. 1 AufenthG).
 - Das Beratungsangebot beinhaltet auch Sprachförderung und die Vermittlung von Kenntnissen über das Leben in Deutschland sowie eine transnationale Begleitung (Vorintegrationsmaßnahmen).
 - Zuständige Behörde für die Umsetzung der Beratung ist das Bundesarbeitsministerium. Diese Umsetzung kann Dritten übertragen werden (§ 45b Abs. 2 AufenthG).

Beschäftigung mit berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV)

- Für Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung wird für nicht-reglementierte Berufe ein neuer Aufenthaltstitel geschaffen.

- Voraussetzung ist eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung (§ 6 Abs. Nr. 1 BeschV).
- Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BeschV ist
 - eine ausländische Berufsqualifikation, die im Herkunftsland staatlich anerkannt ist und eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren voraussetzt oder
 - ein ausländischer Hochschulabschluss oder
 - ein im Ausland erworbener und von der AHK erteilter Berufsabschluss.
- Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a und b BeschV müssen von einer fachkundigen inländischen Stelle (laut Verordnungsbegründung die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen (ZAB)) bestätigt werden. Im Fall des Abs. 1 Nr. 3c BeschV ist es laut Verordnungsbegründung i. V. m. § 90 Abs. 3b BBiG das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB).
- Zudem muss ein Arbeitsplatzangebot mit einem Gehalt von mindestens 45 % (für das Jahr 2023: 39.420 €) der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorliegen. Eine Abweichung von der Gehaltsschwelle nach unten ist bei Tarifbindung des Arbeitgebers möglich.

Regelung für IT-Kräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 6 Abs. 1 S. 3 BeschV)

- Für die bestehende Regelung wird die erforderliche einschlägige Berufserfahrung auf zwei und die Rahmenfrist auf fünf Jahre reduziert.
- Zudem müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Die Vorrangprüfung bei der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 8 Abs. 1 BeschV) wird abgeschafft.

Ferienbeschäftigung für ausländische Studierende (§ 14 Abs. 2 BeschV)

- Fachschulen sollen nicht mehr von der Regelung erfasst werden.
- Eine Altersgrenze von 35 Jahren wird für Studierende festgelegt.

Praktikum für Schülerinnen und Schüler (§ 15 Nr. 7 BeschV)

Die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler deutscher Auslandsschulen, Kurzpraktika von bis zu sechs Wochen zu absolvieren, wird auf Schülerinnen und Schüler sowie Schulabsolventinnen und Schulabsolventen aller Arten im Herkunftsland ausgeweitet.

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung (§ 15d BeschV)

- Es wird für Arbeitskräfte unabhängig von einer Qualifikation ein Arbeitsmarktzugang eingeführt, der eine Beschäftigung (von regelmäßig 30 Stunden je Woche) bei tarifgebundenen Arbeitgebern und in Branchen, in denen ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag gilt, zulässt.
- Die Beschäftigung darf acht Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht überschreiten (§ 15d Abs. 3 BeschV). Ein Arbeitgeber kann nur für zehn Monate innerhalb von zwölf Monaten auf der Grundlage von § 15d BeschV beschäftigen (§ 15d Abs. 2 BeschV).
- Voraussetzung ist, dass die BA eine am Bedarf orientierte Zulassungszahl (Kontingent) festgelegt hat und das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist.
- Die Festlegung kann sich insbesondere auf bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen beziehen oder diese ausschließen. Die BA kann die Festlegung entsprechend des arbeitsmarktlichen Bedarfs jederzeit ändern. Diese kann die Zustimmung oder die Arbeitserlaubnis versagen, wenn sie für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass sich aus der Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern nachteilige Auswirkungen auf den

Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region oder eines Wirtschaftszweiges, ergeben.

- Eine Arbeitsmarktzulassung der BA ist für die Einreise erforderlich (§ 36 Abs. 3 BeschV). Die Einholung einer Vorabzustimmung bei der BA ist laut Verordnungsbegründung gemäß § 36 Abs. 3 BeschV verpflichtend.
- Für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird eine Arbeitserlaubnis erteilt, wenn es sich um Staatsangehörige eines in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2018/1806](#) genannten Staates handelt. Es genügt die Beantragung einer Arbeitserlaubnis bei der BA. Es sind keine weiteren Behörden zu beteiligen (vgl. auch § 17 Abs. 3 AufenthV).
- Für eine Aufenthaltsdauer, die mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt, bedarf es eines Aufenthaltstitels oder wenn es sich um Staatsangehörige eines in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2018/1806](#) genannten Staates handelt.
- Eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung soll sozialversicherungspflichtig sein. Die Sozialversicherungsfreiheit aufgrund der Ausübung einer geringfügigen kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (sog. 70-Tage-Regelung) ist nach § 8 Abs. 2a SGB IV ausgeschlossen.
- Die Reisekosten müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Beschäftigung von Pflegehilfskräften (§ 22a BeschV)

- Es wird ein Arbeitsmarktzugang für Pflegehilfskräfte geschaffen, die über eine inländische Ausbildung unterhalb des Fachkraftniveaus nach § 2 Abs. 12a AufenthG verfügen (§ 22a Nr. 1 BeschV) oder bei denen die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation festgestellt hat (§ 22a Nr. 2 BeschV).
- Auch nach einer zweijährigen Beschäftigung als Pflegehilfskraft ist weiterhin die Zustimmung der BA zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erforderlich (§ 9 BeschV findet hier keine Anwendung).

Ausschluss von Arbeitgebern bei schwerwiegendem Verstoß (§ 36 Abs. 4 BeschV; § 42 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG)

Die BA erhält die Möglichkeit, Arbeitgeber für bis zu fünf Jahre vom Zustimmungs- und Arbeitserlaubnisverfahren auszuschließen, wenn ein Arbeitgeber in schwerwiegender Weise gegen seine Verpflichtungen in § 36 Abs. 4 BeschV verstößt oder verstoßen hat.

III. Inkrafttreten zum 1. Juni 2024

Anerkennung von Berufsqualifikationen (§ 90 Abs. 3b BBiG bei § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m § 6 BeschV und § 20a AufenthG)

- Formelle Bildungs- und Ausbildungsverfahren der Außenhandelskammern werden den Zugang zu einer Beschäftigung mit berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV)², zur Chancenkarte (§ 20a AufenthG)³ und für Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG) ermöglichen.
- Der Nachweis über diese Qualifikation bei den Außenhandelskammern ist über eine Bestätigung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) zu erbringen (vgl. auch § 90 Abs. 3b BBiG).

² Siehe Änderungen in der Beschäftigung mit berufspraktischer Erfahrung (§ 6 BeschV) auf Seite 5 dieser Übersicht.

³ Siehe Änderungen bei der Chancenkarte (§ 20a AufenthG) auf Seite 6 dieser Übersicht.

Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet (§ 20 AufenthG)

- Der Aufenthaltstitel für Ausländer nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), einer Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) wird für einen Zeitraum für bis zu 18 Monaten erteilt (§ 20 Abs. 2 AufenthG).
- Für Personen mit Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen wird ein Suchtitel für bis zu 12 Monaten neu geschaffen (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).
 - Dieser Titel kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 20 Abs. 2 AufenthG).

Chancenkarte (§ 20a AufenthG)

- Die sog. Chancenkarte kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erworben werden:
 - Eine Chancenkarte kann ohne weitere Voraussetzungen Personen erteilt werden, die über eine Qualifikation als Fachkraft nach § 18 Abs. 3 AufenthG (eine in Deutschland anerkannte qualifizierte Berufsausbildung oder ein in Deutschland anerkannter qualifizierter Hochschulabschluss) verfügen, oder
 - eine Chancenkarte kann durch ein neu eingeführtes Punktesystem erworben werden:
 - Mindestvoraussetzungen zur Teilnahme an diesem Weg für die Chancenkarte sind Deutschkenntnisse auf dem A1-Niveau, oder Englischkenntnisse auf dem B2-Niveau, sowie ein ausländischer, mindestens zweijähriger Berufsabschluss, ein staatlich anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ein im Ausland erworbener und von der AHK erteilter Berufsabschluss.
 - Sind diese Mindestvoraussetzungen erfüllt, so können Personen in einer zweiten Phase am Verfahren der Punktezuteilung teilnehmen.
 - Zu den Auswahlkriterien gehören weitere Deutschkenntnisse, Qualifikation in einem Engpassberuf, Berufserfahrung, Alter, Partnerschaft und Deutschlandbezug.
 - Die Mindestpunktzahl beträgt sechs Punkte⁴.
- Die Chancenkarte bietet Möglichkeiten zur Probearbeit (jeweils höchstens zwei Wochen) oder Nebenbeschäftigung (höchstens 20 Stunden je Woche) und gilt für ein Jahr.
- Die Chancenkarte kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn ein Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorliegen und die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit noch nicht erfüllt sind, z. B. die Anforderungen für Sprachkenntnisse („Folge-Chancenkarte“).

Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger, sog. Westbalkanregelung (§ 26 BeschV)

- Die Regelung wird entfristet und das Kontingent von 25.000 auf 50.000 erhöht.
- Es besteht die Möglichkeit einer Ausweitung der Regelung für andere Länder, ohne dass es die bestehende Kontingentierung berührt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Qualifikation kann Bestandteil der zu verhandelnden Migrationsabkommen der Bundesregierung mit anderen Herkunftsstaaten werden.

⁴ Für eine Übersicht der Punktezuteilung siehe Sachverständigenrat für Integration und Migration: [Vom Annex zum eigenständigen System](#). Kurzinformation 2023-2.

IV. Inkrafttreten zum 1. Januar 2026

Informationspflicht bei Anwerbung aus dem Ausland (§ 45c AufenthG)

Arbeitgeber in Deutschland müssen Drittstaatsangehörige spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung in Textform auf die Möglichkeit einer Information oder Beratung nach § 45b AufenthG hinweisen. Die aktuellen Kontaktdaten der vom Arbeitsplatz nächstgelegenen Beratungsstelle müssen dabei angegeben werden.